

Statuten
des
Vereins Bibelgruppen Immanuel

Name und Sitz

Art. 1 Unter der Bezeichnung Bibelgruppen Immanuel, abgekürzt BI, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Amriswil. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden. Er ist politisch neutral.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) Auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Gründung, Förderung und Begleitung von Bibelgruppen in kath. Pfarreien.
- b) Die Erbringung oder Vermittlung von seelsorgerlicher und fachlicher Hilfe für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die Hilfe steht im Rahmen der verfügbaren Kräfte jedem offen, der sie beanspruchen will.
- c) Die direkte Unterstützung von christlichen Aufbauprojekten in allen Ländern.
- d) Kurs- und Ferienangebote anzubieten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
- e) Ausschliesslich gemeinnützig und primär für das Wohl Dritter orientiert zu sein.
- f) Die Förderung des Gemeinwohls durch vornehmlich ehrenamtliche Tätigkeiten im humanitären, erzieherischen und sozialen Bereich.

Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Interessierten offen. Sie wird erlangt durch die jährliche Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und formlos möglich. Wird der jährliche Mitgliederbeitrag nicht mehr einbezahlt, verfällt die Vereinsmitgliedschaft.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mittel

Art. 4 Die Einnahmen des Vereins bestehen vor allem aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Vermächtnisse
- Erträge aus Vereinsanlässen und Kursen

Haftung

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind hauptsächlich ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Mitarbeit

Art. 7 Die Mitarbeit basiert auf dem Prinzip der „Freiwilligen-Arbeit“. Befristete oder unbefristete Teilzeit- oder Vollzeit-Dienstverhältnisse sind möglich.

Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungs-termin durch Publikation im Vereinsorgan und durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit sowie die Traktanden der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis fünf Tage vor dem Versammlungs-termin einen zusätzlichen Antrag auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Er ist schriftlich an den Vereinspräsidenten einzureichen.

Die Mitgliederversammlung vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmennthalungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Sie ist beschluss-fähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Für eine Statutenänderung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben

- Art. 9** Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten sowie die Kontrollstelle.
 - Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - Genehmigung des Budgetantrages sowie des Mitgliederbeitrages.
 - Weitergabe des zehnten Teils der Spendeneinnahme an christliche Aufbauprojekte.
 - Anträge des Vorstandes zu Geschäften, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
 - Kenntnisnahme über die Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen.

Vorstand

- Art. 10** Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- Er arbeitet ehrenamtlich.
 - Spesen und Auslagen können vergütet werden.
 - Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Angestellte des Vereins Bibelgruppen Immanuel können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Befugnisse

- Art. 11** Dem Vorstand obliegen folgende Befugnisse und Aufgaben:
- Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
 - Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an den Präsidenten zu delegieren.
 - Er regelt die Zeichnungsberechtigung und verwaltet das Vermögen in eigener Kompetenz.
 - Der Präsident und der Kassier zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.
 - Er bestimmt die Anstellungsbedingungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und erstellt deren Arbeitsverträge.
 - Er sorgt für die Erfüllung des Vereinszweckes.

Die Vorstandssitzung wird, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine solche verlangen, schriftlich vom Präsidenten einberufen. Dazu werden je nach Traktanden Angestellte des Vereins mit beratender Stimme eingeladen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Sitzung wie die übrigen Geschäfte protokolliert.

Kontrollstelle

- Art. 12** Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsjahr

- Art. 13** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung

- Art. 14** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten christlichen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen und Zwecken mit Sitz in der Schweiz zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 8. März 2025 rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2013

Der Präsident

Pius Calzaferri

Der Kassier

Franz Manser